

derts⁶. Bei den angezeigten Urkunden handelt es sich um vier Diplome der Kaiser Heinrich VI. von 1195 I Ulm, Friedrich II. von 1238 V 29 Aachen, Sigismund von 1422 IV 10 Ulm und Friedrich III. von 1452 XII 22 Ulm in Abschriften des 17./18. Jahrhunderts. Das älteste Diplom ist sogar in einem Notariatsinstrument von 1466 V 1 vorhanden und an den Getreuen Gisbert de Fogliano de Regio gerichtet. Um es vorweg zu nehmen, alle vier Texte sind Fälschungen. Das Alter der Kopie, 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, macht eine nähere Beschäftigung mit diesen Texten notwendig, denn auch gefälschte Urkunden aus der Zeit vor 1500 sollen in den Regesta Imperii angezeigt werden. Die vier Texte haben denselben Rechtsinhalt, nämlich Freiheit der Empfänger von allen Abgaben und Immunität, und sind sämtlich an Angehörige der Familie Fogliano in Reggio Emilia ausgestellt, die seit 1339 auch das Bürgerrecht in Venedig besaß⁷. Die Untersuchung der für die staufischen Regesten besonders in Betracht kommenden Texte Heinrichs VI. und Friedrichs II. ergibt einwandfrei, daß wir es mit wertlosen Machwerken zu tun haben. Die offenkundigen Widersprüche und teilweisen Übereinstimmungen in der Datierung und mehr noch die völlige Abweichung vom Diktat und Sprachschatz der jeweiligen echten Kaiserdiplome lassen nicht den geringsten Zweifel an der Unechtheit der vier Texte. Da sich in keinem Stück auch nur die geringste Spur eines echten Kerns wahrnehmen läßt, sehen wir von einem Abdruck der Texte ab. Sie haben geringe Stilberührung miteinander. Trotzdem ist schon wegen der Machart und denselben Mängeln ein gemeinsamer Hersteller anzunehmen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Familie Fogliani mit Hilfe der Fälskate die finanziellen und rechtlichen Vorteile errungen hat, die die Hersteller sich erhofften.

In den Regesten der Urkunden Heinrichs VI. vermissen wir ungern eine Bemerkung über BF 442 für Kloster Sassovivo als eines möglichen Mandats Heinrichs VI., auch wenn die Zugehörigkeit des Textes zu den Urkunden des Stauferkaisers mangels gewichtiger Argumente zunächst in der Schwebe bleiben muß. Den Reg. Imperii stand für die Nummer nur ein reichlich ungenaues Extrakt aus einem Regestenbuch des Klosters zur Verfügung. Diesem Auszug in BF 442 entspricht in etwa ein Text, auf den P. Kehr bei seinen Forschungen zur Italia Pontificia im erzbischöflichen Archiv zu Spoleto stieß. Er ist überliefert in einer „vielfach verderbten“ und nicht ganz vollständigen Kopie vom 5. XII. 1206⁸. P. Kehr konnte sich nicht entschließen, diesen Text ohne Einschränkung zu den Urkunden Heinrichs VI. zu stellen. Wohl wird als Aussteller ein Kaiser *Odo* genannt, der Schluß der Titulatio mit *et Sicilie rex* läßt aber mit Recht bezweifeln, daß das Mandat ursprünglich auf Otto IV. lautete. Wie der ganze Text so leidet auch die Titulatio unter der ungenauen Arbeitsweise des Kopisten. Sie dürfte anfänglich als Aussteller Heinrich VI. genannt haben. Leider erbringt die Stiluntersuchung des aufgefundenen Mandats keine klärenden Anhaltspunkte. Die Arenga steht weder zu den Diplomen des Staufers noch zu jenen des Welfen in näherer

⁶) Aevum 52 (1968) S. 276. Von den seither unbeachtet gebliebenen Texten besorgte mir auf meine Bitte Herr Professor Raffaello Volpini (Rom) in höchst dankenswerter Weise Photokopien.

⁷) Aevum 52, S. 276.

⁸) P. Kehr, *Otia diplomatica*, Nachrichten Göttingen 1903 (1904) S. 268. Druck: S. 270.